

*Le Chef du Département de l'Economie publique, H. Obrecht,
au Chef du Département politique, G. Motta¹*

L

Türkei. Clearingverhandlungen

Bern, 20. November 1936

Mit Schreiben vom 12. dies² an die Handelsabteilung weist die Abteilung für Auswärtiges darauf hin, dass nachdem zwar die vom Bundesrat beschlossene Kündigung des Clearingabkommens³ mit der Türkei nicht rechtzeitig erfolgt sei⁴, jedoch demnächst Verhandlungen mit der Türkei aufgenommen werden sollen, die schweizerische Delegation mit Instruktionen über die Regelung der finanziellen Verbindlichkeiten der Türkei versehen werden sollte. Ferner seien die Vertreter der schweizerischen Finanzgläubiger bei der Vorbereitung der bevorstehenden Verhandlungen mit der Türkei und auch derjenigen mit Jugoslawien und mit Bulgarien, an welchen die Finanzgläubiger nicht unerheblich interessiert seien, nicht beigezogen worden. Die Abteilung für Auswärtiges erklärt, die Verantwortung der Handelsabteilung gegenüber ablehnen zu müssen, falls den schweizerischen Finanzgläubigern aus dieser Sachlage Nachteile entstehen sollten.

Wir gestatten uns zunächst zu bemerken, dass eine Ablehnung der Verantwortung durch die Abteilung für Auswärtiges wohl nicht in Frage kommen kann, soweit Bundesratsbeschlüsse vorliegen, die in Anwesenheit und mit Zustimmung des Chefs des Politischen Departements gefasst worden sind.

Nachdem leider der Clearingvertrag mit der Türkei nicht rechtzeitig gekündigt werden konnte, haben die Bemerkungen der Abteilung für Auswärtiges in Bezug auf die bevorstehenden Verhandlungen keine Berechtigung. Sofern die schwei-

1. *Cette lettre reprend, point par point, les arguments exposés par W. Stucki dans une notice du 14 novembre pour la Division du commerce du DEP (E 7110 1967/32, 900 Türkei).*

2. *Cf. E 7110 1967/32, 900 Türkei.*

3. *Cf. n° 306.*

4. *Le DPF, mandaté par la Division du commerce du DEP, a envoyé le 31 octobre un télégramme à la Légation de Suisse à Ankara, lui demandant de dénoncer l'accord de clearing pour le 31 décembre suivant.*

Le 1^{er} novembre, la Légation de Suisse à Ankara a expliqué au DPF, par télégramme, les raisons qui lui ont empêché de dénoncer à temps l'accord de clearing:

Pour [Division du] Commerce Berne. Votre [télégramme] No 6 arrivé samedi [31 octobre] 16 heures, c'est-à-dire après fermeture Ministère. Faute dans clef chiffre a nécessité 5 heures pour mettre texte sur pied. Regrette constater qu'il est impossible remettre votre dénonciation au Ministère Affaires Etrangères dans délai prévu par accord de sorte que ce dernier est reconduit tacitement. Fis dans soirée tentative infructueuse avoir avec Vieli conversation téléphonique. Dénonciation contractuelle étant exclue en raison instruction tardive, tenterai lundi obtenir que Gouvernement turc consente amicalement négociations en vue modification accord clearing, notre dénonciation clearing eût déclenché automatiquement dénonciation par Turquie accord commercial. Essayerai de téléphoner Vieli dimanche matin et câblerai résultats démarches aussitôt que possible.

zerische «Oststaatenmission»⁵ überhaupt nach Ankara gelangen wird, was mit Rücksicht auf die beschränkte zur Verfügung stehende Zeit, in welcher vorerst in Belgrad, Sofia und Bukarest verhandelt werden muss, keineswegs sicher ist, wird sie bei der gegebenen Sachlage vor allem eine «Einkaufstätigkeit» zu entfalten haben und nicht über Abänderung des Clearingvertrages oder des Handelsvertrages verhandeln müssen. Ihre Aufgabe wird darin bestehen, dem Clearing die notwendige Warengrundlage sichern zu suchen. In diesem Sinne wurden am 13. November mit den Vertretern des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins die Instruktionen festgestellt. Diese Tätigkeit der schweizerischen Delegation steht in keiner Weise im Gegensatz zu den Interessen der Finanzgläubiger. Sie liegt im Gegenteil durchaus in Ihrem Interesse.

Ähnlich verhält es sich bei den Verhandlungen mit den übrigen Oststaaten. Auch hier handelt es sich zunächst darum, die Möglichkeiten für die Einfuhr aus den betreffenden Ländern abzuklären, über Warenabschlüsse zu verhandeln und festzustellen, mit welchen Verhältnissen nach der Abwertung des Schweizerfrankens zu rechnen ist.

Was die Bemerkung der Abteilung für Auswärtiges in Bezug auf das Interesse der Schweizerischen Bankiervereinigung an dem Abkommen mit der Türkei anbetrifft, gestatten wir uns festzustellen, dass die von der Schweizerischen Nationalbank per 15. Mai 1936 ausgearbeitete Aufstellung⁶ über die schweizerischen Finanzforderungen im Ausland die Türkei überhaupt nicht erwähnt. Auf eine dieser Tage an die Schweizerische Nationalbank gerichtete Anfrage über die Höhe der schweizerischen Finanzguthaben in der Türkei erklärte diese, sie nicht zu kennen, und eine gleiche Anfrage bei der Schweizerischen Bankiervereinigung ergab ebenfalls ein negatives Resultat⁷.

ANNEXE

E 7110 1967/32, Türkei 900

*Le Chef du Département politique, G. Motta,
au Chef du Département de l'Economie publique, H. Obrecht*

L JP

Bern, 2. Dezember 1936

Mit Ihrem Schreiben vom 20. v. M.⁸ beziehen Sie sich auf eine Mitteilung der Abteilung für Auswärtiges an die Handelsabteilung vom 12. v. M.⁹, die im Verfolge eines Schriftenwechsels über Clearingverhandlungen mit der Türkei ergangen war.

Wir möchten vor allem die in Ihrem Schreiben enthaltene Darstellung dahin berichtigen, dass

5. Cf. n° 306 et n. 9. Sur l'arrivée en Turquie de la mission suisse et sur les négociations, infructueuses, menées à Ankara avec les autorités turques, cf. notamment le rapport du ministre H. Martin à la Division du commerce, du 21 décembre (E 7110 1967/32, 900 Türkei). En attendant la reprise de nouvelles négociations, l'accord de commerce et celui de clearing demeurent en vigueur jusqu'à la fin de 1937.

6. Non retrouvé. Cf. cependant n°s 148 et 220.

7. Pour la réponse du chef du DPF, cf. annexe au présent document.

8. Cf. document principal.

9. Cf. n. 2 ci-dessus.

die Abteilung für Auswärtiges am Schluss ihrer Ausführungen nicht der Handelsabteilung gegenüber eine Verantwortung für die Nachteile abzulehnen erklärte, die den Finanzgläubigern entstehen könnten, sondern dass sie darauf hingewiesen hat, dies unter Umständen gegenüber den Finanzgläubigern selbst tun zu müssen.

Soweit Bundesratsbeschlüsse vorliegen, die «in Anwesenheit und mit Zustimmung des Chefs des Politischen Departements» gefasst worden sind, ist es selbstverständlich, dass auch unser Departement zu ihnen stehen wird. Es muss aber bei diesem Anlass, wie schon in einem frühern Schreiben, hervorgehoben werden, dass auch für die Vorbereitung und Antragstellung von Beschlüssen, welche die Interessen der Finanzgläubiger berühren, das Politische Departement zu begrüssen ist. Denn für den Vorsteher des Politischen Departements ist es oft ein Ding der Unmöglichkeit, sich über die Tragweite von Beschlüssen und ihren Rückwirkungen auf die ihm zur Wahrung anvertrauten Interessen ein richtiges Bild zu machen und für die Zustimmung zu Anträgen anderer Departemente die Verantwortung zu übernehmen, wenn solche in letzter Stunde und ohne vorherige Orientierung unseres Departements eingereicht werden. Es ist zuzugeben, dass hin und wieder äusserste Dringlichkeit dazu zwingt, die Anträge erst unmittelbar in einer Sitzung des Bundesrates einzubringen, aber für die Erteilung von Instruktionen an Unterhändler und die grundsätzliche Stellungnahme des Bundesrates im Hinblick auf bevorstehende Unterhandlungen sollte in jedem Fall dafür Sorge getragen werden, dass alle beteiligten Stellen Gelegenheit erhalten, sich rechtzeitig zu äussern.

Bezüglich der Bedeutung der gegenwärtig im Gang befindlichen Unterhandlungen mit den Oststaaten, bedauern wir, Ihrer Auffassung nicht ganz beipflichten zu können. Nach Absicht und Weisung des Bundesrates haben die Unterhändler wenn möglich die Auflösung der gegenwärtigen Clearingverträge zu erreichen, wie es gegenüber Rumänien¹⁰ auch bereits geschehen ist. Bei der Türkei ist der Schritt zu einer formellen Kündigung zu spät unternommen worden¹¹, doch hat sich ja anscheinend die türkische Regierung bereits einverstanden erklärt, zu einer Liquidierung des Clearingvertrages Hand zu bieten.

Es ist offensichtlich, dass bei dieser Sachlage auch die Frage der künftigen Regelung der Transfersprüche der Finanzgläubiger für diese grosses Interesse gewinnt. Wir erhalten soeben eine neue Eingabe der Bankiervereinigung vom 30. v. M.¹², die wir in Abschrift diesem Schreiben beilegen. Wenn sie sich darin über das Ausbleiben einer Rückäusserung auf ihre vorherigen Anfragen beklagt, so ist zu bemerken, dass unser Departement nichts antworten konnte, weil uns selbst die Möglichkeit, Auskunft zu geben, fehlte. Die telephonische Mitteilung, von der in der Eingabe die Rede ist, ging denn auch nicht von unserm Departement aus.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie dem Anliegen der Bankiervereinigung Rechnung tragen wollten, dass vor Abschluss neuer Abmachungen mit den Oststaaten den Finanzgläubigern rechtzeitig Gelegenheit geboten wird, ihre Begehren zu vertreten, und sehen einer bezüglichen zustimmenden Erklärung von Ihrer Seite gern entgegen.

P.S. Wie wir einer Pressemitteilung entnehmen, ist nunmehr das schweizerisch-jugoslawische Clearingabkommen¹³ auf den 31. Dezember d. J. gekündigt worden. Es dürfte deshalb in absehbarer Zeit mit Jugoslawien zu neuen Verhandlungen kommen, und es werden dann auch die Finanzgläubiger anzuhören sein.

10. *Cf. rubrique II.22.1: Roumanie, relations commerciales et accord de clearing.*

11. *Cf. n. 4 ci-dessus.*

12. *Cf. n° 305.*

13. *Cf. n° 306.*